

**Drucksache 00912/2016 - Finanzierung der psychosozialen Prozessbegleitung
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE**

Beschlussvorschlag:

„Die STV stellt fest:

dass Verletzte von Gewalttaten besonders schutzbedürftig sind und während des Strafprozesses oftmals eine qualifizierte Betreuung, Beratung und Hilfe benötigen und die psychosoziale Prozessbegleitung insofern ein wichtiges Element des Opferschutzes ist und daher die Arbeit der beim DKSB Schwerin tätigen Fachkraft und ihrer landesweit 3 Kolleginnen dringend weiter benötigt wird,

Die STV fordert den OB daher auf:

sich gegenüber der Landesregierung gegen ein Vergütungssystem nach Fallpauschalen auszusprechen und für ein Festhalten an einer Vollfinanzierung durch stellenbezogene Förderungen zu werben.“

Zu dem vorstehenden Beschlussvorschlag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Aus dem Antrag ergeben sich keine finanziellen Verpflichtungen der Landeshauptstadt Schwerin.

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
keine
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
keine
- Kostendarstellung für die Folgejahre
keine

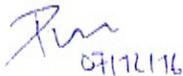
3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es wird auf die fachamtliche Stellungnahme zum Ursprungsantrag verwiesen. Darin heißt es: „Die psychosoziale Prozessbegleitung, welche in der Landeshauptstadt Schwerin über den DKSB erfolgt, hat sich in den vergangenen Jahren sehr bewährt. So konnte zahlreichen Kindern und Jugendlichen, die durch sexuelle oder körperliche Gewalt verletzt wurden, die erforderliche Begleitung vor, während und nach dem Gerichtsverfahren kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Grundlage für eine erfolgreiche Begleitung ist dabei eine konstante und verlässliche Personalausstattung beim durchführenden Träger. Diese setzt aber eine zugrundeliegende gesicherte finanzielle Förderung voraus, welche bei einer Erstattung der Personalkosten über eine feste Fallkostenpauschale nicht gegeben ist.

Auch aus Sicht der Verwaltung sollte daher die bisherige finanzielle Förderung der psychosozialen Prozessbegleitung Fortbestand haben.“

gez. i.V. Manuela Gabriel
Caren Gospodarek-Schwenk


07/12/16  2.17.